

BVI¹: Stellungnahme zum BMF-Vorschlag zur Schaffung von Vereinfachungen im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 51 InvStG
GZ: IV C 1 - S 1980/00250/018/003
DOK: COO.7005.100.2.13551955

Das Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds (§§ 26 ff. InvStG) ist das für den deutschen Fondsmarkt wichtigste Besteuerungsregime. Ungefähr 85% der mehr als 4.400 deutschen Spezialfonds haben sich für dieses Regime entschieden. Derzeit verwalten deutsche Spezialfonds insbesondere für Altersvorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und Banken insgesamt ca. 2,2 Billionen Euro. Dies entspricht ca. 75% des Vermögens der in Deutschland aufgelegten Fonds (Publikums- und Spezialfonds). Der Hauptgrund hierfür ist vor allem, dass durch die Wahl dieses Besteuerungssystems eine mit der Direktanlage vergleichbare Besteuerung ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass sich die Bund-Länder-Gruppe weitergehende Gedanken über etwaige Vereinfachungspotentiale für dieses Besteuerungsregime gemacht haben. In Bezug auf Ihre Ausführungen zur „gegenwärtigen Situation“ möchten wir klarstellen, dass wir im Ermittlungsverfahren für alle Spezial-Investmentfonds ein deutliches Vereinfachungspotential sehen:

Spezial-Investmentfonds mit steuerbefreiten Anlegern decken gemäß unseren Erhebungen etwa ein Drittel der deutschen Spezial-Investmentfonds ab. Diese bergen die steuerliche Besonderheit, dass etwaige nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage keine Auswirkungen auf die zu erhebende Steuer haben. Denn die Steuerbelastung ist bei einem Steuersatz von 0% unabhängig von der Bemessungsgrundlage immer null. Somit konnten wir bisher für diese Anlegergruppe keinen Mehrwert in der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Durchführung der Kapitalertragsteueranmeldungen und die teilweise mehrfachen Korrekturen dieser Angaben erkennen.

Insoweit ist die starke Reduktion des Umfangs der Feststellungserklärung für steuerbefreite Anleger ein erster sinnvoller Schritt, welches auf das große politische Ziel der Bürokratieentlastung einzahlt. Notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Besteuerung deutscher Dividenden, oder sonstiger inländischer Einkünfte sollten aus unserer Sicht jedoch immer bereitzustellen sein, um die Überprüfung der Besteuerung zu ermöglichen.

Die Hauptursache, die generell die Erstellung von Feststellungserklärungen für Spezial-Investmentfonds aufwendig macht und dafür sorgt, dass diese häufig korrigiert werden müssen, wird dadurch jedoch nicht gelöst. Denn für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eines laufenden Kalenderjahres sind die Ergebnisse des Vorjahres zu berücksichtigen (z. B. für die Verteilung der Werbungskosten). Korrekturen in vergangenen Geschäftsjahren führen somit zwangsläufig zu Anpassungen in Folgejahren. Auch unterjährige rückwirkende Korrekturen erzwingen z. B. fortlaufende Anpassungen bei Zwischenaußschüttungen. Während Änderungen von Vorjahren grds. von Amts

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,7 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

wegen zu erfolgen hätten, mangels technischer Infrastruktur jedoch meist durch die KVGS für die Finanzverwaltung erbracht wird, erfolgen unterjährige Korrekturen rein intern und werden nur durch neue Kapitalertragsteueranmeldungen gegenüber der Finanzverwaltung gezeigt.

Darüber hinaus hat sich das Investitionsverhalten der Anleger in den letzten Jahren stark geändert. So ist der Anleiheanteil in den Portfolios der Anleger rückläufig, der Aktienanteil ist gestiegen. Darüber hinaus investieren die Anleger zunehmend, auch aufgrund der nachdrücklichen Bitte des Staates in den Privatmarkt (z. B. Immobilien, Infrastruktur, Mittelstand und Start-Ups). Dies hat zur Folge, dass die Investitionsstrukturen komplexer werden und vermehrt in Zielfonds investiert werden muss. Hierdurch steigen die Herausforderungen in der Fondscompliance und zeitversetzt in der Betriebsprüfung. Unter anderem stehen bei diesen – politisch geforderten – (Zielfonds-)Investments die notwendigen Informationen zur Erstellung der Feststellungserklärung nicht bereits mit Zufluss der Erträge fest, sondern erst mit der separaten und nachträglichen Bereitstellung von Informationen durch das (Ziel-)Investment selbst. Aufgrund der strengen Fristen für die Feststellungserklärungen der Spezial-Investmentfonds und für die Kapitalertragsteueranmeldungen können meist zunächst nur vorläufige Zahlen ermittelt werden, die anschließend zu korrigieren sind.

Der Abgabeprozess von Feststellungserklärungen bei Spezial-Investmentfonds lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Regelmäßige rückwirkende Änderungen	Ursache für Folgeanpassungen	Ausblick
<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund unterschiedlicher Fristen (Dachfonds / Zielfonds/ Beteiligung) sind Grundlagenbescheide regelmäßig erst nachträglich verfügbar Einzelne Sachverhalte unterliegen regelmäßig nachträglichen Änderungen (z.B. steuerliche Einordnung von Kapitalmaßnahmen) Insbesondere im Immobilienbereich müssen (Ziel-)Fondsdaten häufiger geändert werden 	<ul style="list-style-type: none"> Eine geänderte Ertrags situation führt zu Anpassung der Werbungskostenverteilung im Folgejahr Änderungen können Auswirkungen auf die Ausschüttungszusammensetzung sowie die Vorräte für Folgejahre haben Die täglichen Steuerkennzahlen bauen aufeinander auf Änderungen in der Vergangenheit führen daher zu Änderungen bis in die Gegenwart 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsprüfungen erfolgen meist erst einige Jahre nach dem GJE. Daher unterliegen bisher nur einzelne Fonds bzw. Beteiligungen einer Betriebsprüfung (für GJ ab 2018) (Dach-)Fonds müssen daher einzelne Geschäftsjahre noch mehrfach korrigieren. Durch ASTG-Reform und weitere Gesetze (z.B. Steueroasenabwehrgesetz) wird die Fondsbesteuerung noch komplizierter



Diskussionsvorschlag zur Lösung dieser Herausforderung

Um dieses Problem zu lösen, erachten wir eine „Delta-Korrektur“ für sinnvoll. Dies bedeutet aus unserer Sicht, dass Korrekturen z. B. aufgrund neuer Informationen nicht rückwirkend, sondern im Zeitpunkt der Kenntnisnahme in den Fondserträgen zu erfassen sind. Abgelaufene Geschäftsjahre müssten dann nicht geändert werden. Um verfahrensrechtlich gebotene Konsequenzen aus einer verspäteten Deklaration von Einkünften wie z. B. die Verzinsung von etwaigen Steuernachforderungen oder -erstattungen zu ermöglichen, könnte aus einer pragmatischen Sicht der jeweilige Unterschiedsbetrag für das zurückliegende Kalender- bzw. Geschäftsjahr in der Feststellungserklärung des aktuellen Geschäftsjahres separat festgestellt werden.

Da steuerpflichtige Anleger von Spezial-Investmentfonds meistens körperschaftssteuerpflichtig sind, haben Veränderungen der Bemessungsgrundlage keine Auswirkung auf den anzuwendenden Steuersatz. Analog zu den verfahrensrechtlich gebotenen Konsequenzen könnte auch ein bewusstes Ausnutzen des sinkenden Körperschaftsteuersatzes durch die separate Feststellung für Altjahre wirksam verhindert werden.

Die Auswirkungen auf die Werbungskostenverteilung sowie auf die Zusammensetzung von Ausschüttungen und damit auf die Folgejahre sind unseres Erachtens im Hinblick auf das Steueraufkommen zu vernachlässigen. Darüber hinaus sehen wir auch keine Gefahr der missbräuchlichen Ausnutzung einer solchen Vereinfachung, da Änderungen offengelegt werden müssen, und durch die Betriebsprüfung gezielt überprüft werden können. In Fällen, in denen ein missbräuchliches Handeln festgestellt wird, sollte dann der vereinfachte Korrekturprozess untersagt werden.

Dieser Vorschlag würde die Korrekturprozesse auf Ebene unserer Mitglieder sowie die vorzuhaltenden Datenmengen erheblich reduzieren. Auch für die Finanzverwaltung würde dies eine enorme Entlastung bedeuten. Denn rückwirkend korrigierte Feststellungserklärungen würde es grds. nicht mehr geben. Dies ermöglicht es die Prüfprozesse stringenter zu gestalten und diese stärker zu digitalisieren. Aus unserer Sicht ist dies eine notwendige und wichtige Entlastung auch für die Finanzverwaltung, welche ebenfalls durch die Alterung der Mitarbeiter künftig mit weniger Personal auskommen muss. Anleger könnten die separaten Werte entweder rückwirkend oder ebenfalls fortlaufend in ihrer Steuererklärung verarbeiten. Es wäre dann entweder kein oder nur ein Jahr, nicht aber viele Jahre zu ändern.

Wir möchten Sie daher bitten, auch diese Überlegungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierungsanstrengungen der öffentlichen Verwaltung, in den Diskussionen der Bund-Länder-Gruppe zu berücksichtigen.

Institut des sogenannten „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“

Den Vorschlag ein sogenanntes Institut des „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“ einzuführen, ist nach unserem Verständnis auch dem Ziel geschuldet, Missbrauch vor dem Hintergrund der aktuellen verfahrensrechtlichen Vorgaben ausschließen zu können. Der Vorschlag liest sich zunächst sehr bürokratisch. Für die im Fokus der Vereinfachungsüberlegungen stehenden Spezial-Investmentfonds, die von einer geringen Anzahl von steuerbefreiten Anlegern gehalten werden und bei denen sich die Anlegerschaft sehr selten ändert, erscheint dieser Aufwand jedoch nicht hinderlich.

Aus unserer Sicht bedarf es jedoch keiner formalen Beschränkungen in den Fondsdocumenten. Ein Antrag beim zuständigen Finanzamt und fortlaufende Nachweise über das Anlegerregister sowie der



Voraussetzungen der Anleger erscheint uns ausreichend. Als Nachweis der Steuerbefreiung sind aus unserer Sicht die NV-Bescheinigungen der Anleger, welche durch die Finanzverwaltung ausgestellt werden, ausreichend und sinnvoll.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind auch die Ausführungen zu einem Nachweis bei ausländischen steuerbefreiten Anlegern nachvollziehbar, in Bezug auf deutsche Spezial-Investmentfonds kommen diese jedoch nur sehr selten vor.

Umfang der Feststellungserklärung bei vereinfachten Spezial-Investmentfonds

Die Begrenzung des Umfangs ist grundsätzlich richtig. Die geforderten Informationen zu deutschen Dividenden, die ggf. auch bei steuerbefreiten Anlegern steuerpflichtig sein können, sowie künftig die Informationen zu den stets steuerpflichtigen sonstigen inländischen Einkünften, sind notwendig und sollten von der Finanzverwaltung geprüft werden. Aus unserer Sicht könnte jedoch auf die Ermittlung und Bereitstellung der Informationen zu inländischen Immobilieneinkünften bei ausgeübter Erhebungs- und Immobilien-Transparenzoption verzichtet werden, da diese für steuerbefreite Anleger immer steuerfrei sind.

Wegfall der Voraussetzungen für einen vereinfachten Spezial-Investmentfonds

Die dargestellten Konsequenzen erscheinen uns grundsätzlich sinnvoll, um eine unlautere Steuergestaltung auszuschließen. Denn auf Basis unserer bisherigen Erfahrungen kommt der Fall, dass bei Fonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern plötzlich auch steuerpflichtige Anleger investieren (aufgrund der Neuaufnahme steuerpflichtiger Anleger bzw. des Statusverlustes eines bestehenden steuerbefreiten Anlegers), sehr selten vor. Demnach könnten wir uns grds. auch eine rückwirkende Vollberechnung vorstellen. Gegen einen Verzicht auf diese und eine Besteuerung der stillen Reserven, die im Ergebnis keine Steuerbelastung bedeutet, haben wir derzeit aber auch keine Einwände.

Zu bedenken ist jedoch, dass es durch die Anwendung einer fiktiven Auflösung zu einer Aufdeckung der stillen Reserven auch auf Ebene des Fonds käme. Dies ist zwar im Bereich der deutschen Immobilienerträge aus Sicht des Anlegers vernachlässigbar, da diese bei ausgeübter Erhebungsoption/Immobilien-Transparenzoption im Ergebnis steuerfrei bleiben. Für sonstige inländische Einkünfte würde der Wechsel durch die definitive Besteuerung der stillen Reserven jedoch einen Strafcharakter bedeuten. Fonds mit relevanten Investments, die sonstige inländische Einkünfte generieren - wie z. B. Investments in die deutsche Infrastruktur - hätten somit einen steuerlichen Nachteil durch die Wahl des Regimes für vereinfachte Spezial-Investmentfonds.

Nimmt man den Fonds analog zu § 24 InvStG die Option in den „normalen Spezial-Investmentfonds“ zurückzuwechseln, dann wird der „vereinfachte Spezial-Investmentfonds“ womöglich nur selten angewendet, da wir davon ausgehen, dass sich Anleger dieser Option nicht berauben möchten. Diese Einschränkung verhindert auch heute schon, dass Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern in das Besteuerungsregime für Investmentfonds wechseln.

Erstmaliger Wechsel zur steuerlichen Behandlung als vereinfachter Spezial-Investmentfonds

Analog zum Wechsel beim Wegfall der Voraussetzungen sollte die fiktive Veräußerung auch bei einem Wechsel in das System grundsätzlich in Ordnung sein. Sie würde jedoch ebenfalls zur Aufdeckung der stillen Reserven von sonstigen inländischen Einkünften generierenden Vermögen führen.

Technischer Implementierungs- und Pflegeaufwand

Wir regen an, dass sich die Feststellungserklärung für den „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“ weitestgehend an dem Muster für die normale Feststellungserklärung orientiert. Dies würde zumindest auf Ebene der KVGs den Implementierungs- und Pflegeaufwand minimieren.